Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen

3161 St. Veit/Gölsen, Kirchenplatz 1, Bezirk Lilienfeld, Land Niederösterreich 02763/2212-0, FAX 02763/2212-21, http://www.st-veit-goelsen.gv.at, e-mail: gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT -**Aktuelle Infos aus unserer Gemeinde:**

Abnehmerinformation über die Qualität des Trinkwassers für das Jahr 2024 für die Wasserversorgungsanlage St. Veit/Gölsen

Untersuchungsergebnisse vom 23.11.2023 Ortsnetz Parameter Parameterwert St. Veit Siehe $0,1^{1}$ Pestizide in µg/l Anmerkung Nitrat als NO₃ in mg/l 7,5 50 pH-Wert 7,4 Gesamthärte in °dH 16.5 Carbonathärte in °dH 13,3 Calcium als Ca in mg/l 84,4 Magnesium als Mg in mg/l 20,3 Natrium als Na in mg/l 7.5 Kalium als K in mg/l

<1,00

1.2

64

¹ Parameterwert von 0,1 µg/l gilt für alle Pestizide mit Ausnahme von Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid (Parameterwert jeweils 0,03 µg/l). Für Pestizide insgesamt ist der Parameterwert 0,5 μg/l.

Anmerkung: sonstige Pestizide im untersuchten Umfang nicht bestimmbar

Den detaillierten Wasserbefund finden Sie auf unserer Gemeinde-Homepage!



Gutachten:

Chlorid als CI in mg/I

Sulfat als SO₄ in mg/l

Das untersuchte Wasser entspricht in den überprüften Objekten im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Die Restmüllsäcke für 2024 können im Gemeindeamt abgeholt werden!

Ab 1.1.2024 gibt es neue Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum:

"kurzer Freitag" (ungerade Wochen): 9:00 bis 11:30

"langer Freitag" (gerade Wochen): 9:00 bis 11:30 und 13:00 bis 16:00 - GANZJÄHRIG

VERANSTALTUNGEN IM JÄNNER 2024:

20.01. Ball der FF Wiesenfeld, Beginn 20.30 h, GH Bekier, Musik: "High Music"

27.01. Kindermaskenball der Sportunion, 14 h Festsaal der Schule

27.01. Ball der FF Rainfeld, Beginn: 20.30 h, GH Engl-Zöchling

GEFLÜGELPEST VERORDNUNG – NOVELLE vom 6.12.2023

Aus gegebenem Anlass informieren wir die Halter von Geflügel:

Lt. Rundschreiben der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, Amt der NÖ Landesregierung, wird wieder auf das vermehrte Auftreten von Ausbrüchen der Geflügelpest in ganz Europa hingewiesen. In der Novelle des BGBl. Nr. II Nr. 350/2023 wurde die Gemeinde St. Veit/Gölsen als "Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest – Risiko" ausgewiesen.

Die gesamte Geflügelpest-Verordnung samt Sicherheitsmaßnahmen und Pflichten der Tierhalter finden Sie auf der Amtstafel im Gemeindeamt bzw. auf unserer Gemeindehomepage.

Marktgemeinde St. Veit/Gölsen

3161 St. Veit/Gölsen, Kirchenplatz 1, Bezirk Lilienfeld, Land Niederösterreich Amtsstunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Ø 02763/2212-0, FAX 02763/2212-21, Internet: http://www.st-veit-goelsen.gv.at, e-mail: gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at

NÖ HEIZKOSTENZUSCHUSS 2023/24

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen: Sozial bedürftige Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher können ab sofort bis spätestens 31.3.2024 im Gemeindeamt einen Antrag für einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 150,- und zusätzlich eine NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 75,- stellen.

Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten?

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft sowie "Familienangehörige" mit Aufenthaltstitel
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates od. Schweiz sowie deren Familienangehörige
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU"
- Hauptwohnsitz in NÖ, seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung
- Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

Es zählt das Einkommen aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen!

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen
- Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Bereitstellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

Besondere Hinweise: Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Genauere Informationen, Richtlinien und <u>Antragsformulare</u> finden Sie auf unserer Gemeindehomepage, unter <u>www.noel.gv.at</u> oder beim Bürgerservice Telefon des Landes NÖ: 02742-9005-9005

Mitzubringen sind **sämtliche Einkommensnachweise** (BRUTTOBETRAG) ALLER im Haushalt lebenden Personen, Bankverbindung (IBAN) und Sozialversicherungsnummer (E-Card)!

Anrechenfreie Einkünfte sind Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfe, Kinderzuschüsse, Stipendien, Ausgedingeleistungen außer Wohnraumbeheizung, Pflegegeld, Blindenbeihilfe, Lehrlingsentschädigung, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener, NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse, Kriegsopfer- und Versehrtenrenten